



Stand: 03.2026

SCHIEDSGERICHTSVERTRAG

**für einen/eine Inhaber/in eines
UEFA Pro Diploma/UEFA A Diploma/UEFA B Diploma/
UEFA C Diploma/UEFA Youth B Diploma/UEFA Futsal B Diploma/
Combined UEFA A and UEFA Elite Youth A Diploma/
UEFA Goalkeeper A Diploma oder UEFA Goalkeeper B Diploma**

zwischen

dem **Deutschen Fußball-Bund e. V.** (im Folgenden „DFB e.V.“),
der **DFB GmbH & Co. KG** (im Folgenden „DFB KG“), vertreten durch ihre Geschäftsführer,

und

Herrn/Frau _____ (im Folgenden „Trainer“)

geb. am _____ in _____

(gemeinsam im Folgenden „Parteien“)

wird folgender Schiedsgerichtsvertrag geschlossen:

§ 1

Zuständigkeiten des Schiedsgerichts

- I. Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem DFB e.V. bzw. der DFB KG und dem Trainer entscheidet endgültig ein Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Streitigkeiten im Sinne des Satz 1 sind insbesondere solche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Bewerbung um die Ausbildungserlaubnis, der Zulassung, dem Lizenzvertrag und/oder der Betätigung als Fußballtrainer sowie der Beschränkung und der Entziehung der Ausbildungserlaubnis ergeben.

In allen Fällen erfolgt die Entscheidung des Schiedsgerichts für Trainer hinsichtlich der Wirksamkeit der angefochtenen Maßnahme.
- II. Das Schiedsgericht ist insbesondere zur Entscheidung über Sanktionen berufen, die von Organen (insbesondere auch Rechtsorganen) oder Beauftragten des DFB e.V. oder der DFB KG gegenüber dem Trainer verhängt worden sind, auch gegebenenfalls zur Herabsetzung objektiv unbilliger Sanktionen nach billigem Ermessen.
- III. Das Schiedsgericht ist weiter berufen, sonstige nach § 315 BGB vom DFB e.V. und/oder der DFB KG oder deren jeweiligen Beauftragten getroffene Festsetzungen und Bestimmungen, die gegenüber dem Fußballtrainer wirken, zu überprüfen und im Falle grober Unbilligkeit durch eine der Billigkeit entsprechende Festsetzung oder Bestimmung zu ersetzen.
- IV. Soweit ein Verfahren vor dem Schiedsgericht anhängig ist oder unter den Parteien des Schiedsvertrages eine Streitigkeit entsteht, für deren endgültige Entscheidung das Schiedsgericht zuständig ist, kann es auf Antrag einer Partei eine einstweilige Anordnung befristet, längstens jedoch bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts, treffen. Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, dass die beantragende Partei glaubhaft macht, dass sie ohne die einstweilige Anordnung in ihren Rechten wesentlich beeinträchtigt würde und dass daher die Regelungsbedürfnis zur Verhinderung wesentlicher Nachteile besteht.

- V. Das Schiedsgericht entscheidet darüber, ob eine Streitigkeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen vorliegt und ob seine Zuständigkeit gegeben ist. Das Schiedsgericht ist auch berufen zur Entscheidung über die Wirksamkeit dieses Schiedsgerichtsvertrags und über die Streitigkeiten, die sich aus dem Schiedsgerichtsvertrag ergeben oder im Zusammenhang mit diesem stehen.

§ 2

Zulässigkeit der Anrufung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht kann nur bei Vorliegen einer endgültigen Entscheidung des Organs/Rechtsorgans des DFB e.V. oder eines Organs der DFB KG angerufen werden, das nach der Satzung und den Ordnungen des DFB e.V. bzw. den Regularien der DFB KG zur abschließenden Entscheidung der Sache zuständig ist. Eine endgültige Entscheidung liegt vor, wenn weder im Bereich des DFB e.V. noch im Bereich der DFB KG weitere Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel möglich sind. Hiervon ausgenommen ist die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 1 Abs. IV, § 6 dieses Schiedsgerichtsvertrages.

§ 3

Einleitung des Schiedsgerichts

Das Schiedsverfahren wird durch Klage gegenüber der beklagten Partei eingeleitet. Die Klage ist dem Klagegegner an den Sitz zuzustellen; sofern Klagegegner eine natürliche Person ist, ist die Klage an dessen Wohnsitz zuzustellen.

Die Klage muss den Streitfall darlegen, den Grund des erhobenen Anspruchs benennen und einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Klagegegner bestätigt den Eingang der Klage.

Die Parteien stimmen sich nach Eingang der Klage unverzüglich über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts ab (§ 4).

§ 4

Besetzung des Schiedsgerichts

- I. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- II. Jeder Schiedsrichter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.
- III. Die Parteien des Schiedsverfahrens bestimmen für das jeweils laufende Verfahren jeweils einen Beisitzer; wird innerhalb einer Woche ab Zugang der Klage kein Beisitzer benannt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt um die Benennung eines geeigneten Schiedsrichters als Beisitzer bitten. Richtet sich die Klage sowohl gegen den DFB e.V. als auch gegen die DFB KG, bestimmen diese einvernehmlich einen Beisitzer für das Schiedsverfahren.

Die Beisitzer benennen unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche, einen Vorsitzenden; wird innerhalb einer Woche nach Benennung der beiden Beisitzer kein Vorsitzender benannt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt um die Benennung eines geeigneten Vorsitzenden bitten.
- IV. Bei Verhinderung oder Ausscheiden des Vorsitzenden im anhängigen Verfahren haben die Beisitzer innerhalb einer Woche von der Mitteilung des Ausscheidens bzw. der Verhinderung einverständlich einen neuen Vorsitzenden zu bestimmen. Wird innerhalb einer Woche kein neuer Vorsitzender benannt, so kann jede Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichts Frankfurt um die Benennung eines geeigneten Vorsitzenden bitten.
- V. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Beisitzers im anhängigen Verfahren kann jede Partei für ihren jeweiligen Beisitzer einen neuen Schiedsrichter benennen. Die Benennung hat unverzüglich zu erfolgen; erforderlichenfalls – spätestens aber innerhalb von einer Woche nach dem Ausscheiden oder der Verhinderung – ist der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt von der betroffenen Partei um die Benennung eines geeigneten Beisitzers zu bitten.

§ 5

Gang des Schiedsverfahrens, Verfahrensregelungen

- I. Nach Konstituierung des Schiedsgerichts setzt der Vorsitzende des Schiedsgerichts nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften den Streitwert vorläufig und den sich hieraus ergebenden Kostenvorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten fest. Er teilt dies den Parteien mit.

Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung dieses Kostenvorschusses durch den Kläger abhängig.
- II. Die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens folgt der endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichts; die Verpflichtung zur Tragung des Vorschusses bleibt hiervon unberührt.

Das Schiedsgericht ist befugt, in eigener Zuständigkeit auf Antrag einer Partei eine Kostenfestsetzung zu beschließen.
- III. Die Parteien und die Schiedsrichter kommunizieren grundsätzlich per E-Mail (Verfügungen und sonstige Schreiben des Gerichts, Schriftsätze der Parteien, Anhänge etc. stets im PDF-Format).

Schriftsätze der Parteien sind an den Vorsitzenden zu adressieren, die Beisitzer sind in CC zu setzen.

Die Empfänger bestätigen dem Absender jeweils umgehend den Empfang per E-Mail. Umfangreiche Anlagen sollen per Post versandt werden.

Schiedsort ist Frankfurt am Main, es sei denn, die Parteien vereinbaren einvernehmlich einen anderen Ort.

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

Das in der Sache anwendbare Recht ist deutsches Recht.

Im Übrigen gelten für das Verfahren vor dem Schiedsgericht die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Das Schiedsgericht kann im mündlichen oder schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn beiden Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- IV. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Schiedsrichtern zu unterzeichnen und den Parteien zu übersenden (§ 1054 ZPO).

§ 6

Einstweilige Anordnungen des Schiedsgerichtes

- I. Jede Partei des Schiedsgerichtsverfahrens kann beim Schiedsgericht während eines laufenden Schiedsgerichtsverfahrens oder vor Einleitung eines Verfahrens dann, wenn die endgültige Entscheidung der Streitigkeit durch das Schiedsgericht zu erfolgen hat, eine einstweilige Anordnung beantragen. Das Schiedsgericht kann befristet, längstens bis zu seiner endgültigen Entscheidung in der Sache, eine einstweilige Anordnung treffen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine solche Anordnung zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Rechte der Partei und zur Verhinderung wesentlicher Nachteile für die Partei erforderlich ist.
- II. Im Übrigen gelten die Vorschriften des fünften Abschnitts des achten Buchs der Zivilprozessordnung (Arrest und Einstweilige Verfügung) entsprechend.

§ 7

Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen

- I. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen des Schiedsgerichtsvertrags hat auf den Bestand des Vertrages keinen Einfluss.
- II. Soweit es zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, ist das Schiedsgericht gemäß §§ 315 ff. BGB befugt, unwirksame Vertragsklauseln durch dem Sinn des Schiedsgerichtsvertrags entsprechende Bestimmungen zu ersetzen.
- III. Mündliche Nebenabreden zu diesem Schiedsgerichtsvertrag bestehen nicht. Abschluss, Änderung und Aufhebung dieses Schiedsgerichtsvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für eine

Änderung oder Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Schriftform bezeichnet die Abgabe von Erklärungen durch

- eigenhändige Namensunterschrift des betreffenden Dokuments, wobei die elektronische Übermittlung der eigenhändig unterzeichneten Erklärung (z.B. E-Mail zur Übersendung eines Scans des eigenhändig unterzeichneten Dokuments) ausreicht; oder
- elektronische Daten, die mit dem betreffenden Dokument durch eine etablierte e-Signature Software verbunden werden und die der Unterzeichner verwendet (elektronische Signaturen im Sinne von Art. 3 Nr. 10-12 eIDAS-Verordnung, protokolliert/zertifiziert mittels einer etablierten e-Signature Software) sowie
- Kombinationen der vorstehenden Schriftformarten innerhalb desselben Vorgangs.

§ 8 **Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte**

Für alle im Zusammenhang mit dem Schiedsgerichtsverfahren stehenden Entscheidungen und Funktionen der ordentlichen Gerichte gemäß § 1062 Abs. 1 ZPO ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zuständig.

Frankfurt am Main, den _____
Datum



Deutscher Fußball-Bund e.V.

_____, den _____
Ort Datum

Trainer/Trainerin



Deutscher Fußball-Bund e.V.



DFB GmbH & Co. KG



DFB GmbH & Co. KG